

Förderverein des Roxy-Kino Dortmund e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein des Roxy-Kino Dortmund e.V.“ und hat seinen Sitz in Dortmund.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken gem. §§ 51ff der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er will die Film- und Kinokultur in Dortmund fördern. Er will insbesondere den Erhalt von Programmkinos unterstützen und die alternative Kinokultur samt Autorenfilmen, fremdsprachigem Kino und unabhängigen Filmfestivals mit Inhalten besonderer künstlerischer, kultureller und sozialer Relevanz fördern und zur Belebung und Versorgung der lokalen Filmkultur beitragen.

(2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung des Programmkinos Roxy-Kino Dortmund und der dortigen Durchführung von Filmveranstaltungen, der Herausgabe und Veröffentlichung von journalistischen Inhalten zu den Filmen und dem Programm des Programmkinos Roxy-Kino Dortmund, und Geld- und Sachzuwendungen an das Roxy-Kino Dortmund.

§ 3 Mittel und Vereinsvermögen

(1) Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zwecks benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Überschüsse aus Veranstaltungen
3. Spenden

(2) Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Lediglich die Organe des Vereins können verlangen, ihre notwendigen Auslagen erstattet zu bekommen. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Eintritt und Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann werden, wer der Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.

(2) Anträge auf Eintritt sind beim Vorschlag schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

(3) Die Ablehnung der Aufnahme wird schriftlich begründet. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung des Fördervereins.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt
2. Ausschluss

3. Tod

(2) Der Austritt ist bei einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende möglich.

Der Austritt ist schriftlich zu erklären.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

1. wenn es länger als 6 Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist, und trotz Mahnung nach Ablauf des der Mahnung folgenden dritten Monats nicht bezahlt hat. Der Vorstand darf Beiträge auf Antrag stunden.

2. wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins wiederholt zuwidergehandelt hat.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Der Ausschluss wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Er muss begründet werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

(5) Mit dem Tode des Austritts oder Ausschlusses der Mitglieder erlöschen alle Rechte und Pflichtengegenüber dem Verein.

§ 6 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird in den jährlichen Mitgliederversammlungen festgesetzt.

§ 7 Vorstand

(1) Die Geschäfte des Vereins führt der aus der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand.

Der Vorstand im Sinne der Satzung setzt sich zusammen aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Rechnungsführer/in

sowie mindestens einem Beisitzer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzenden und der/die Schriftführer/in oder Rechnungsführer/in vertreten.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 1.000 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung von zwei Vorstandsmitgliedern hierzu schriftlich vorliegt.

(2) Die Vorstandsmitglieder und die Beisitzer werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf 2 Jahre gewählt.

(3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie sind gehalten, den Verein nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen, die ihnen dabei entstehenden Auslagen werden gegen Nachweis erstattet.

(4) Der Vorstand tritt außerhalb der Mitgliederversammlung mindestens 2-mal im Jahr zusammen. Er leitet den Verein nach dem im § 2 genannten Zweck. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Zur Fassung eines Beschlusses bedarf es der einfachen Mehrheit, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

§ 8 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird jährlich einmal vom Vorstand einberufen. Die Einladung ergeht mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, außerordentliche Mitgliederversammlungen nur, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist.

(3) Die Mitgliederversammlung nimmt entgegen:

1. den Tätigkeitsbericht des Vorstandes
2. den Bericht des Rechnungsführers
3. den Bericht der Kassenprüfer

Sie erteilt Entlastung.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt

1. den Vorstand
2. eine/n Kassenprüfer/in, die/der nicht dem Vorstand angehören darf.

Gewählt wird durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder, wobei ein Kassenprüfer maximal zwei Jahre nacheinander sein Amt ausüben darf.

(5) Der/Die Schriftführer/in hat über den Verlauf der Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben und bei der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

(6) Außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, er muss einberufen, wenn eine solche Versammlung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird.

§ 10 Kassenprüfung

Der/Die Kassenprüfer /in prüft am Ende des Geschäftsjahres die Bücher und die Kasse des Vereins. Er/Sie kann in der Zwischenzeit unangekündigt Zwischenprüfungen vornehmen. Er/Sie erstattet Bericht an den Vorstand und an die nächste Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine solche Versammlung darf nur auf schriftlichem Antrag von mindestens einem Viertel aller Mitglieder einberufen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend sind.

(2) Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der Versammlung erforderlich. Der bis dahin amtierende Vorstand ist für die Abmeldung des Vereins bei allen Instanzen und für die Löschung im Vereinsregister verantwortlich.

(3) Nach Auflösen des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Dortmund, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 12 Satzungsänderungen

(1) Anträge zu Satzungsänderungen sind bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres dem Vorstand zuzuleiten, der diese der Tagesordnung der nächsten jährlichen Mitgliederversammlung hinzufügt und damit bekanntgibt.

(2) Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Drittel der Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung. Soweit die Satzungsänderung die Zwecke des Vereins oder seine Vermögensveränderungen betrifft, ist vor der Beschlussfassung die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen. Satzungsänderungen werden dem Amtsgericht angezeigt.

(3) Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die nur vom Amtsgericht oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

In der vorliegenden Form wurde die Satzung am 24.03.2012 von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen.